

# **Benutzungsordnung für das Eisstadion der Stadt Altenberg vom 07.10.2014**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck der Ordnung**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Eisstadion der Stadt Altenberg im Stadtteil Geising, Lange Straße 32 (Gründelstadion).
- (2) Das Eisstadion der Stadt Altenberg ist eine öffentliche Einrichtung. Es wird von der Stadt Altenberg, Platz des Bergmanns 2, 01773 Altenberg verwaltet und betrieben.

## **§ 2**

### **Benutzung**

- (1) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
- (2) Schulen, Verbände, Vereine und dgl. können auf Antrag für bestimmte Zeiten zugelassen werden. Das Nähere regeln gesonderte Überlassungsbedingungen.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Eisstadion ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.
- (4) Mit Betreten des Eisstadions erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung an.

## **§ 3**

### **Entgelte**

- (1) Für die Benutzung des Eisstadions sind Entgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte setzt der Stadtrat der Stadt Altenberg fest. Die Entgelte sind jeweils als Anlage dieser Benutzungsordnung ausgewiesen.
- (2) Nach Zahlung des Entgelts erhält der Besucher eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis.
- (3) Einzelkarten gelten zur einmaligen Benutzung für eine Laufzeit nur am Lösungstag.
- (4) Mehrfachkarten können in der laufenden und der darauf folgenden Eislaufsaison verwendet werden. Erhöhen sich die Entgelte, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- (5) Verlorene, nicht ausgenutzte Mehrfachkarten werden nicht ersetzt, gelöste Mehrfachkarten nicht zurückgenommen.
- (6) Die Eintrittskarten bzw. sonstigen Nachweise sind dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Für den Zutritt geschlossener Gruppen gelten neben dieser Benutzungsordnung die besonderen Vorschriften der Überlassungsbedingungen und ggf. dort ebenfalls geregelte gesonderte Entgeltfestsetzungen für das Eisstadion.

**§ 4**  
**Öffentliche Eislaufzeiten / Curling / Eisstockschießen / Eishockey**

- (1) Die öffentlichen Eislaufzeiten und Angebote für Curling und Eisstockschießen werden im Eingangsbereich des Eisstadions sowie öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Nutzungszeiten für Eishockey und geschlossene Nutzungen für Curling und Eisstockschießen werden gesondert geregelt.
- (3) Nach jeder öffentlichen Eiszeit bzw. gesondert vereinbarter Nutzung ist die Eisfläche / Eishalle von den Benutzern zu räumen.

**§ 5**  
**Verhalten im Eisstadion**

- (1) Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Es wird gebeten, festgestellte Schäden dem Personal des Eisstadions unverzüglich zu melden.
- (3) Nicht gestattet ist:
  1. Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe (Ausnahme Curling / Eisstockschießen)
  2. Rauchen, Essen und Trinken auf der Sportfläche
  3. Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen
  4. Laufen gegen die angeordnete Laufrichtung
  5. Sitzen auf der Bande oder Vorbeugen über die Bande
  6. Wettlaufen, Fangenspielen, Kettenlaufen, Schnelllaufen
  7. Benutzen von Schnellauf-Schlittschuhen beim öffentlichen Laufbetrieb
  8. Feuerwerkskörper jeglicher Art innerhalb des Eisstadions abbrennen zu lassen oder abzubrennen. Verstöße gegen dieses Verbot werden strafrechtlich verfolgt.
  9. Mitbringen von Tieren oder Fahrrädern in das Gelände des Eisstadions
  10. Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art
  11. Rauchen in der gesamten Anlage.

**§ 6**  
**Umkleidemöglichkeiten, Schlittschuhausleihe, Imbissangebot**

- (1) Im Eisstadion sind eine Wärmehalle zum Umkleiden, Umkleideräume für Mannschaftsspiele, eine Schlittschuhausleihe und ein Imbissangebot vorhanden.

- (2) Für Garderobe, Taschen u. a. Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Ausleihe von Schlittschuhen gegen Entgelt gem. Anlage dieser Ordnung erhält der Entleiher einen Quittungsbeleg. Eine Durchschrift verbleibt beim Verleiher. Die Schlittschuhe sind pfleglich zu behandeln und nach der vereinbarten Benutzungszeit schnellstmöglich zurückzugeben.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Das Personal im Eisstadion übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung dieser Benutzungsordnung. Seine Anordnungen müssen befolgt werden.
- (2) Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom aufsichtsführenden Personal aus dem Eisstadion verwiesen.
- (3) Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Stadt Altenberg für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Eisstadions ausgeschlossen werden.
- (4) Wer sich Anweisungen nach den Absätzen 2 und 3 widersetzt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.
- (5) Entgelte werden in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht erstattet.

## **§ 8 Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen im Eisstadion gelten ebenfalls die Benutzungsordnung und die Überlassungsbedingungen.

## **§ 9 Allgemeine Haftung**

- (1) Für Sach- und Körperschäden, die aus Anlass des Besuchs der Anlage entstehen, sowie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Stadt Altenberg anlässlich der Benutzung entstehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Ersatzansprüche gegen die Stadt Altenberg und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung, ***einschließlich zugehöriger Anlage zu den Entgeltfestsetzungen***, tritt nach Beschlussfassung im Stadtrat und nachfolgender Ausfertigung in Kraft. Sie ist im Eingangsbereich des Eisstadions Geising zur unmittelbaren Kenntnisnahme der Benutzer auszuhängen.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 07.10.2014

Thomas Kirsten  
Bürgermeister

(Siegel)

**(Diese Benutzungsordnung wurde vom Stadtrat Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 06.10.2014 mit Beschluss-Nr.: SR 49/04/2014 beschlossen.)**